

Satzung über Ehrungen der Stadt Zeulenroda vom 02.02.2005

Auf Grund der §§ 11 und 19 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda in seiner Sitzung vom 02.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Ehrung

- (1) Die Stadt Zeulenroda verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. den Ehrentaler der Stadt Zeulenroda
 2. die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Silber
 3. die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Gold
 4. die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Gold mit Diamant besetzt
 5. das Ehrenbürgerrecht der Stadt Zeulenroda.
- (2) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Zeulenroda vorgesehen.

§ 2 Voraussetzungen für Ehrungen

- (1) Die in § 1 genannten Ehrungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. der Ehrentaler der Stadt Zeulenroda kann an Firmen, Vereine und Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben oder das Ansehen der Stadt besonders gefördert haben. Diese Auszeichnung kann auch aus Anlass besonderer Jubiläen oder besonderes herausragender Ereignisse erworben werden.
 2. die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch aner kennenswerte Leistungen wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, sportlicher, karitativer oder sozialer Art, o. ä. Verdienste, die dem Ansehen der Stadt oder dem Wohl der Allgemeinheit dienen, erworben haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige, finanzielle Leistungen erheblichen Umfanges zu Gunsten der Stadt erbringen. Zudem kann die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Silber an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich bei der Verwirklichung von Toleranz und Zivilcourage gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus besondere Verdienste erworben haben. Weiterhin werden Angehörige des Stadtrates Zeulenroda für 10-jährige erfolgreiche Amtszeit mit der Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Silber geehrt.
 3. die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die die unter Ziff. 2 genannten Voraussetzungen in bedeutendem Maß übersteigen sowie an Angehörige des Stadtrates Zeulenroda für 25-jährige erfolgreiche Amtszeit.
 4. die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Gold mit Diamant besetzt wird als höchste Auszeichnung neben dem Ehrenbürgerrecht an Persönlichkeiten verliehen, die sich in einem herausragendem Maß um die Stadt Zeulenroda verdient gemacht haben.

- (2) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Zeulenroda die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf, namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, in dem sie ihren Eintrag an kommende Generationen weitergeben.

§ 3

Vorschlagsrecht und Verleihung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Ehrung sind alle natürlichen und juristischen Personen des Bürgerlichen Rechts. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen, insbesondere sind die Verdienste des zur Ehrung Vorgeschlagenen, um die Stadt Zeulenroda zu würdigen. Die Vorschläge können an den Bürgermeister, an die Stadträte oder an die Fraktionen des Stadtrates gerichtet werden. Die Vorschläge sind über den Bürgermeister dem Hauptausschuss des Stadtrates Zeulenroda zur Empfehlung vorzulegen. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (2) Dem Bürgermeister steht im Falle des § 2 Abs. 2 dieser Satzung ein Eilentscheidungsrecht in der Sache zu, über das im Nachgang der Stadtrat zu unterrichten ist. Vom Eilentscheidungsrecht darf nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in dem eine rechtzeitige Einbindung des Hauptausschusses und des Stadtrates in die Entscheidungsfindung nicht möglich ist.
- (3) Die Ehrung durch Eintragung in das Goldene Buch, die Verleihung des Ehrentalers der Stadt Zeulenroda erfolgt durch den Bürgermeister, in der Regel in einer besonderen Feierstunde.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Karpfenpfeifernadel in Silber, Gold sowie Gold mit Diamant besetzt, wird in der Regel in einer Festsitzung des Stadtrates vorgenommen.
- (5) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 4

Gestaltung der Ehrenzeichen

- (1) Der Ehrentaler der Stadt Zeulenroda besteht aus Keramik. Er zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „In Anerkennung und Dank – die Stadt Zeulenroda“.
- (2) Die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Silber besteht aus 925/000 Sterling-Silber, zeigt die Abbildung des Zeulenrodaer Karpfenpfeifers mit angelöteter Nadel zum Anstecken auf der Rückseite.

Die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Gold besteht aus 333/000 Gold, zeigt die Abbildung des Zeulenrodaer Karpfenpfeifers mit angelöteter Nadel zum Anstecken auf der Rückseite.

Die Karpfenpfeifernadel der Stadt Zeulenroda in Gold mit Diamant besetzt besteht aus 750/000 Gold, zeigt die Abbildung des Zeulenrodaer Karpfenpfeifers, ist in der Mitte mit einem Diamant (0,25 ct) besetzt, mit angelöteter Nadel zum Anstecken auf der Rückseite.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird in Form eines Ehrenbürgerbriefes verliehen.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Zeulenroda einzuladen.
- (3) Beim Ableben von Geehrten bleiben den Erben die Ehrenzeichen. Die Ehrenzeichen sind würdig aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Sie können an die Stadt zurückgegeben werden.
- (4) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses des Stadtrates Zeulenroda mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief, Ehrentaler der Stadt Zeulenroda, Karpfenpfeifernadeln in Silber, Gold und Gold mit Diamant besetzt der Stadt Zeulenroda sowie die dazugehörigen Besitzurkunden sind in diesem Fall an die Stadt Zeulenroda zurückzugeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda, den 07.02.2005

Steinwachs
Bürgermeister

